Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)“ vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477)

1. Vertragsabschluss

1.1 Die Stadtwerke Werl GmbH (Stadtwerke) erstellen auf der Grundlage eines von ihr bereitgestellten Vordruckes dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Netzanschlusses. Dem Vordruck sind maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen und die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Dem Angebot ist die Höhe des Baukostenzuschusses und der voraussichtlichen Netzanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer und die Stadtwerke schließen auf der Basis des Angebots zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses den Netzanschlussvertrag schriftlich ab.

1.2 Die Stadtwerke schließen den Anschlussvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden, wenn der/die Eigentümer oder Erbbauberechtigte(n) zustimmt/ zustimmen.

1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.4 Die Stadtwerke schließen die Anlage erst dann an das Verteilungsnetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

2.1 Für den Anschluss an das Stromverteilungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Die Baukostenzuschüsse errechnen sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß § 11 Absatz 1 der NAV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann. Lässt sich der Anschluss keinem Versorgungsbereich zuordnen wird der Baukostenzuschuss auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

2.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärken des Leiterquerschnitts,
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Netzanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von Punkt 2.1.

Ein weiterer BKZ ist auch dann zu zahlen, wenn eine Veränderung am Netzanschluss nur deshalb bei Erhöhung der Leistungsanforderung nicht erforderlich wird, weil der Netzanschluss schon vorher aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung im Rahmen von Materialstandardisierung auf eine höhere Leistungsanforderung ausgelegt wurde.

2.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

3. Netzanschluss

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses werden dem Kunden von den Stadtwerken in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet.

3.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand.

3.3 Der Hausanschluss wird auf dem kürzesten Weg in das Gebäude eingeführt. Sollte die Hausanschlussleitung länger als 25 m werden, können die Stadtwerke die Errichtung eines Schrankes oder einer Säule nach DIN verlangen. Die Liefergrenze endet für die Stadtwerke auch in diesem Fall an der Anschlusssicherung.

3.4 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte der Beteiligten liegt vor.
- Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialien etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese entweder zu entfernen oder schriftlich deren Standsicherheit zu gewähren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich während der Verlegearbeiten weder Personen noch Materialien auf dem betroffenen Gerüstabschnitt befinden. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits verschließbar sein. Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Stadtwerke bzw. deren beauftragten Dritten.

3.5 Die Stadtwerke sind berechtigt, den Netzanschluss vom Verteilungsnetz zu trennen und ganz oder in Teilen

aus der Versorgungstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist.

4. Fälligkeit, Abschlags-, Vorauszahlungen

4.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die Stadtwerke auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4.3 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 2 und/oder Punkt 3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die Stadtwerke angemessene Vorauszahlungen.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

5.3 Für die Inbetriebsetzung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde eine Kostenpauschale gemäß dem Preisblatt.

5.4 Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

5.5 Die Stadtwerke können die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

6. Verlegen von Einrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß den §§ 10 Abs. 3, 12 Abs. 3, 22 Abs. 2 NAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Entstörungsdienst

7.1 Die Stadtwerke halten für Netzstörungen einen Entstörungsdienst vor. Dieser ist 24 Stunden/Tag unter der Rufnummer (02922) 985-222 zu erreichen.

7.2 Sollte der Entstörungsdienst der Stadtwerke bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die den Stadtwerken entstandenen Kosten zu tragen.

8. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von den Stadtwerken zu bestimmenden Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden, entweder durch die Stadtwerke bzw. deren Beauftragten oder nach Aufforderung durch die Stadtwerke durch den Kunden selbst.

9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

9.1 Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

9.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Stadtwerke veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand, mindestens jedoch eine Facharbeiterstunde, in Rechnung gestellt.

9.3 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat den Stadtwerken anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

10. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

11. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen festgelegt.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung " inkl. Preisblatt treten am 01.01.2007 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Werl GmbH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden".

Stadtwerke Werl GmbH